

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
22. August 1995

Mitgeteilt den
29. AUG. 1995

Protokoll Nr.
2220

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zillis-Reischen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 7. August 1992 die Totalrevision der Ortsplanung, welche u.a. eine Materialablagerungszone „Avas“ enthielt. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht lag vor.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 14. August 1992. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1992 ersuchte der Gemeindevorstand Zillis-Reischen um Genehmigung der Ortsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Die teilweise im Wald liegende Materialablagerungszone dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial im Umfange von ca. 32'000 m³. Aufgrund der ausstehenden Rodungsbewilligung und angesichts der fehlenden Festsetzung im Regionalen Richtplan wurde die Materialablagerungszone mit Regierungsbeschluss Nr. 1760 vom 13. Juli 1993 von der Genehmigung vorläufig ausgenommen.

In der Zwischenzeit wurde die Materialablagerungsfläche im Rahmen des Rodungsbewilligungs-Verfahrens auf ein Ablagerungsvolumen von ca. 17'000 m³ verkleinert. Mit Regierungsbeschluss Nr. 3134 vom 13. Dezember 1994 wurde der Gemeinde Zillis-Reischen die Bewilligung zur Rodung von 4'750 m² Waldareal, gestützt auf das reduzierte Vorhaben, erteilt. Ebenfalls wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 1470 vom 13. Juni 1995 der Regionale Richtplan Hinterrhein, Phase 1, Richtplanvorhaben

Nr. 4.620 „Deponien und Materialablagerung“ mit dem Vorbehalt, dass das Ablage-
rungsvolumen lediglich 17'000 m³ betragen dürfe, genehmigt.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 vom 7. August 1992 enthält
weiterhin die ursprünglich von der Gemeindeversammlung beschlossene Fläche. Es
kann jedoch vorliegend nur die Fläche im Ausmass der im Rodungsverfahren vorge-
sehenen Materialablagerung (Etappen 1. und 2) und dem im genehmigten Regionalen
Richtplan festgesetzten Volumen genehmigt werden. Das Amt für Raumplanung ist
daher anzuweisen, die entsprechende Abgrenzung aus dem Situationsplan 1:1'000
vom 8. Juni 1994 (Plan Nr. 94A.022.0-1, Ingenieurbüro Hegland & Partner), Etappen
1 und 2, des Rodungsgesuches in den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan
1:10'000 vom 7. August 1992 zu übertragen.

Der verbleibende Teil der von der Gemeindeversammlung am 7. August 1992 be-
schlossenen Materialablagerungszone (Teil ausserhalb der bewilligten Rodungsflä-
che) wird nicht genehmigt.

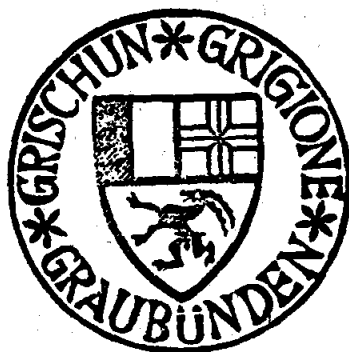
Den vorliegend zu genehmigenden Unterlagen liegt kein Genereller Gestaltungsplan
im Sinne von Art. 35 KRG betreffend die Materialablagerungszone bei, obschon ein
solcher nach konstanter Praxis für Materialablagerungen an sich unerlässlich wäre.
Es geht dabei um die Klärung von Etappierungsfragen sowie um Fragen der Gestal-
tung des Endzustandes.

Um weitere Verzögerungen zu vermeiden und in der Erwartung, dass die verbindliche
Festlegung der Etappierung und der Endgestaltung im Rahmen des ohnehin noch
durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens resp. Zustimmungsverfahrens für Bau-
ten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erfolgt, ist die Regierung bereit, die Mate-
rialablagerungszone ausnahmsweise ohne Vorliegen eines Generellen Gestaltungs-
planes zu genehmigen. Es ist an dieser Stelle jedoch zu betonen, dass die zu ertei-
lende Baubewilligung der Zustimmung des Departementes des Innern und der
Volkswirtschaft bedarf (Art. 5 Abs. 2 KRG).

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Materialablagerungszone „Avas“, dargestellt im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 7. August 1992, wird im Sinne der Erwägungen in reduziertem Umfang (Abgrenzung der Materialablagerungszone gemäss Situationsplan 1:1'000 vom 8. Juni 1994, Plan Nr. 94A 022.0-1, Ingenieurbüro Hegland & Partner, Etappen 1 und 2) und mit einem Ablagerungsvolumen von 17'000 m³ genehmigt.
2. Die Etappierung der Materialablagerung sowie die Endgestaltung des Gebietes sind im abschliessenden Detailprojekt (Bauprojekt) festzulegen und werden im Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen geprüft.
3. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 vom 7. August 1992 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihr Exemplar des Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:10'000 vom 7. August 1992 zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Zillis-Reischen wird angewiesen, den vorliegenden Beschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen